
Buchbesprechungen

Michael Voß: Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts, Frankfurt (Campus Verlag) 1986, 258 S.

In der Reihe „Demokratie und Rechtsstaat/Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik“ des Campus Verlages ist im Jahre 1986 die Untersuchung „Jugend ohne Rechte“ von Michael Voß erschienen. Die Arbeit entstammt einem Projektverbund zum Thema „Jugendstrafvollzugsreform“ im Forschungsschwerpunkt „Soziale Programme“ der Universität Bremen und ist die gekürzte und überarbeitete Fassung einer Dissertation zum Dr. rer. pol. Sie ist somit auch eine primär sozialwissenschaftliche Arbeit, in der die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland bis zum JGG 1923 analysiert wird. Der Titel „Jugend ohne Rechte“ muß für ein Staatswesen, das sich als Rechtsstaat begreift, provozierend wirken. Das soll er auch. Voß will die Fortschrittsideologie des Jugendstrafrechts als Erziehungsstrafrecht entlarven und die Finger in die Freiheits- und Interesseneinbußen legen, die mit diesem „fortschrittlichen“ Jugendstrafrecht unmittelbar verknüpft sind. Die Behauptung lautet, daß es den Jugendstrafrechtsformen nicht um Hilfe und Schutz für die Jugend gegangen sei, sondern um erweiterte Eingriffsbefugnisse für die Erwachsenenwelt. Auch wenn dieser Nachweis – was zu prüfen sein wird – gelingen sollte, so täuscht der Titel einen vollständigen Sieg dieser Bewegung bis hin zu unserer Zeit vor. Hierbei macht die Untersuchung – abgesehen von einem kriminalpolitischen Ausblick – mit dem Jahre 1923 halt. Allerdings ist es richtig, daß mit einem solchen Ergebnis die historische Rechtfertigung für ein Erziehungsstrafrecht entfallen oder zumindest ins Wanken geraten würde, da die bloße Disziplinierung der Jugend für einen freiheitlichen Rechtsstaat nicht akzeptabel ist; ein Bestreben nach einer bloßen Umsetzung einer solch ursprünglichen Zielsetzung wäre kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt.

Im einzelnen:

In Kapitel 1 (S. 16–51) wird „Jugend“ definiert, das soziologische Verständnis offengelegt und die diesbezügliche Jugendforschung dargestellt. Während Jugendliche vormals bis zum späten Mittelalter als „unvollständige Erwachsene“ angesehen wurden, stellt Voß die Jugend in der weiteren Entwicklung als gesellschaftliche Teilgruppe dar, die sich aufgrund ökonomischer-politischer Veränderungen

herausbildet: „Wer die Jugend, hat die Zukunft“ (S. 36). Erst danach wird Jugend als soziales Problem entdeckt. Hierbei wird sie zugleich wieder durch Idealisierung vereinnahmt. Damit einher wurde das jugendstrafrechtliche Interesse geweckt, angeregt durch eine statistisch-steigende Jugendkriminalität.

Im Kapitel 2 (S. 52–80) werden die Entwicklungen der jugendrechtlichen Bestimmungen seit dem preußischen allgemeinen Landrecht von 1794 dargestellt. Richtig erscheint hierbei der Ansatz, diese Entwicklung nicht nur an den Erwachsenennormen zu messen, sondern auch an der staatlichen Kontrolle des Kindes. Im Hinblick darauf wird festgestellt, daß der strafrechtliche Rückzug kompensiert wird mit einem rechtlich weitgehend ungebändigten Eingriffsapparat im Bereich der erzieherischen-vormundschaftsrechtlichen Jugendkontrolle. Der Erfolg der Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 14 Jahre im JGG 1923 wird somit – nach Voß – mehr als nur aufgehoben. Die „bloß“ verwahrloste, noch nicht kriminelle Jugend wurde Gegenstand des Reichswohlfahrtsgesetzes von 1922. Zu einseitig werden hierbei jedoch die Motivationen dargestellt. So spricht Voß von dem „positiv-schützenden“ Anstrich der Kinder- und Jugendarbeitsschutzmaßnahmen und führt sie auf militärische Motive zurück, koordiniert mit einem Sinken der ökonomischen Interessen an Ausbeutung (S. 76). Das ökonomische Interesse an Ausbeutung sinkt aber nicht aus Gründen der Ökonomie, sondern wurde auch im Hinblick auf humanitäre Ziele zurückgedrängt. Auch wird nicht hinreichend von Voß akzeptiert, daß die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung auch tatsächlich einen größeren Bedarf an staatlicher Reglementierung zugunsten der Bürger im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip mit sich brachte.

Das Kapitel 3 ist als „Ideengeschichte der (Jugend-)Rechtsreform“ (S. 81–101) überschrieben. Es wird die moderne Strafrechtsschule – durch von Liszt begründet – im Gegensatz zu der klassischen Strafrechtsschule dargestellt. Nach Voß gibt das Präventionsstrafrecht zur Erhaltung der Rechtsordnung, d.h. zum Rechtsgüterschutz aller, die idealistischen Freiheitsrechte der Person auf (S. 87). Er spricht von einem „strafrechts-imperialistischen Charakter“ der modernen Schule (S. 90); hierbei wirft er insbesondere v. Liszt einen ausufernden Staatsinterventionismus vor, dessen Überlegungen von den Nationalsozialisten zu Ende gedacht und umgesetzt seien (S. 91) – wahrlich ein anderes Bild, das ansonsten von v. Liszt gezeichnet wird. Rechtliche Begrenzungen der Zweckstrafe, die v. Liszt wiederholt und nachträglich gefordert hat („nullum crimen sine lege“; „Das Strafrecht die magna charta des Verbrechers“; „Nur die notwendige Strafe ist gerecht“), werden von Voß nur am Rande notiert und nur als Kosmetik gewertet, wenn sie auf ein Erschrecken über die Uferlosigkeit des Zweckstrafrechts zurückgeführt werden (S. 90), dessen

alleinige Sicht „ihm vermutlich selbst nicht geheuer gewesen“ sei (S. 93). Damit wird Voß der modernen Strafrechtsschule und insbesondere v. Liszt nicht gerecht. Bedenklich hätte schon stimmen müssen, daß v. Liszt der erklärte Gegner der nationalsozialistischen Rechtslehre war. Der mögliche Gegeneinwand, die NS-Juristen hätten v. Liszt verkannt wie auch die heutigen Rechtsreformer, so ist dem entgegenzusetzen, daß er dann wohl keinen schädigenden Einfluß ausgeübt haben kann. Ich setze dagegen, Voß verkennt v. Liszt. Hierbei sind schon die Belegstellen nicht immer genau. So wird die Forderung von v. Liszt nach einer staatsbürgerlichen Subsidiarklage, wenn der Staatsanwalt keine Anklage erhebt, als ein Ausdruck für die Ausweitung strafrechtlicher Intervention gewertet (S. 89). Tatsächlich wurde diese Forderung aber primär gestellt, weil „die herrschende Partei ihre Stellung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bis zum äußersten ausnützt, daß die StA über höhere Weisung mit maßloser Strenge gegen die Minorität vorgeht, auch die größten Ausschreitungen der ministeriellen Partei dagegen unbeachtet und unverfolgt läßt, mit einem Worte, das Strafverfolgungsrecht des Staates den politischen Leidenschaften dienstbar macht“ (s. v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I, 1905, S. 30; s. hierzu auch Ostendorf, Recht und Politik 1980, S. 200). So behauptet Voß, daß v. Liszt mit seiner Forderung nach einer unbestimmten Jugendstrafe die Dauer des Freiheitsentzuges einer richterlichen Entscheidung entziehen wolle (S. 92). Tatsächlich sollten aber neu zu schaffende Strafvollzugsämter hierüber entscheiden, zusammengesetzt aus dem – fachmännisch ausgebildeten – Leiter der Strafanstalt, dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsrichter sowie aus zwei bestellten Vertrauensmännern, möglichst ausgewählt aus den Schutzfürsorgevereinen und der Sozialhilfe (s. v. Liszt, Vorträge und Aufsätze I, 1905, S. 335). Unterschlagen wird beispielsweise auch eine Äußerung wie folgende (s. S. 148): „Aber wie wir die Fürsorgeerziehung auch verwalten mögen, sie ist und bleibt ein zweischneidiges Schwert. Sie greift ein in das Familienleben; . . . Die Fürsorgeerziehung greift ein in das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, und vielfach ist ein solches Verhältnis, mag es auch schon gestört sein, immer noch besser, wenn die Elternliebe noch da ist, als jede Erziehung in einer anderen Familie oder in einer Anstalt“ (s. v. Liszt in seiner Rede vom 17. 2. 1911 als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1911, Spalte 2257). Wenn Voß im weiteren von dem Anfänger einer soziologischen Strafrechtsschule die heutigen Erkenntnisse verlangt (S. 101), so werden die Ansprüche überzogen. Unterm Strich wird nur der technische Verbrechensbekämpfer gesehen. Ausgeblendet wird insbesondere die Forderung „Liberalismus als Staatsnotwendigkeit“, die v. Liszt als Mitglied der linksliberalen Fortschrittspartei erhob. Politisches und damit auch jugendpolitisches Handeln muß nach v. Liszt dem verfassungsmäßigen Rechtsstaatsprinzip entsprechen, das Recht hat

den einzelnen vor der rücksichtslosen Macht der Mehrheit, „gegen den Leviathan zu schützen“ (v. Liszt, Vorträge und Aufsätze II, S. 60; zu Franz v. Liszt als Kriminalpolitiker s. auch Ostendorf, Kriminalsoziologische Bibliographie 1984, Heft 42, S. 1 ff.). Trotz dieser Kritik ist hervorzuheben, daß Voß die Gefahren eines maßlosen Erziehungsstrafrechts anschaulich und mit vielen, in der Tat abschreckenden Beispielen herausgestrichen hat.

Im 4. Kapitel (S. 102–125) werden Theorien zur Rechtsentwicklung von Luhmann, Habermas, Nonet/Selznick sowie von Neumann dargestellt, an denen sich die anschließende empirisch-exegetische Untersuchung orientiert. Voß formuliert folgenden theoretischen Bezugsrahmen der Jugendrechtsentwicklung:

„1. These: Jugend wird zum Gegenstand der steuernden Eingriffe des Interventionsstaates im Zuge der Vergesellschaftung der Sozialisation, wodurch der vormals informell-familiär geregelte Sozialisationsbereich mit dem Ziel seiner Abstimmung mit den Anforderungen des formal organisierten Beschäftigungssystems rechtlich überformt wird.

2. These: Das klassische, formale (Straf-)Recht erlaubt lediglich die Setzung einer distanzierten Rahmenordnung für autonomes Handeln und erweist sich in seiner dogmatischen Strenge gegenüber den aufgebrochenen positiven Gestaltungs- und Steuerungsanforderungen als dysfunktional.

3. These: Die Jugend(Straf-)Rechtsreform ist damit Bestandteil eines Rechtsentwicklungsschrittes, der als Materialisierung des Formalrechts gezeichnet werden kann und sich hier als der Versuch erweist, insbesondere einen altersspezifisch ausgegrenzten Teil des Strafrechts für den Steuerungsbedarf des interventionistischen Wohlfahrtsstaates nutzbar zu machen. Die jugendrechtlichen Eingriffe mittels eines materialisierten rechtlichen Steuerungsmediums werden hohe freiheitsentziehende Folgekosten aufweisen und rasch an der Grenze rechtlich-prospektiver Steuerungskapazität auflaufen“ (S. 122).

Im Hauptteil der Arbeit, im Kapitel 5, werden die schriftlichen Zeugnisse der Jugendrechtsentstehung, d. h. bis zum JWG und JGG, analysiert, und zwar angefangen von 1890. Die Ergebnisse lauten weitgehend übereinstimmend: 1. Es gibt ein neues soziales Problem: Jugend; 2. Die vorhandenen rechtlichen Problembearbeitungsformen sind unzureichend; 3. Ein neues rechtliches Problembearbeitungsmodell verspricht mehr Effektivität. Allerdings wurde der Antrag der Fortschrittspartei vom 17. 2. 1912 zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung mit einem eigenen Abschnitt „Verfahren gegen Jugendliche“, der gerade unter der Ägide von v. Liszt eingebracht wurde, nicht berücksichtigt.

Im abschließenden Kapitel 6 (S. 205–220) werden kriminalpolitische Schlußfolgerungen gezogen. Hierbei lehnt Voß – natürlich – ein Erziehungsstrafrecht, aber auch ein rechtsstaatliches, tatgebundenes Strafrecht ab. Zu Recht wird hierbei betont, daß gerade Anhänger des Vergeltungsstrafrechts die neo-klassizistische Position beziehen. Einen Zwischenweg sieht Voß nicht, nur das Ende, die Ablösung des Strafrechts, wobei die Rückbesinnung auf ein ultima-ratio-Strafrecht eine Zwischenstation sein kann.

Als Fazit bleibt: „Dem expansivsten Teil strafrechtlicher Sozialkontrolle“ (S. 220), einem maßlosen Erziehungsstrafrecht, hat Voß die Legitimation entzogen. Die Frage nach der Legitimation eines verbleibenden Restbestandes von Strafrecht ist unbeantwortet geblieben, mußte wohl auch in dieser Untersuchung unbeantwortet bleiben. So bleibt die Arbeit von Voß eine Herausforderung für das heutige Jugendstrafrecht.

Heribert Ostendorf, Hamburg